

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- (1) Im Angebot nicht spezifizierte Lieferungen und Leistungen werden nicht Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers müssen verhandelt werden.
- (2) Angebote von IWM Automation werden auf der Grundlage der standardisierten Normbaugruppen der IWM erstellt. Dies gilt sowohl für mechanische als auch steuerungstechnische Komponenten.
- (3) Alle weiteren im Angebot nicht separat aufgeführten technischen Ausführungen und Ausrüstungen entsprechen den technischen Vorschriften und Bedingungen (es sei denn es wurde diesen durch uns widersprochen), den Ihrer Anfrage beigefügten aufgabenspezifischen Unterlagen sowie den zwischenzeitlich geführten technischen Gesprächen.
- (4) Der aktuelle Stand der Technik der europäischen Maschinenbau- und Automobilindustrie wird bei der Angebotsausarbeitung berücksichtigt und ist Bestandteil des Angebots.
- (5) Die Preise gelten – wenn nichts anders angegeben – unter der Voraussetzung, dass die Montage und Inbetriebnahme vor Ort in einem durchgehenden Zeitraum (ohne Unterbrechung für Kundenproduktion) an Werktagen Montag-Freitag 07:00-17:00 Uhr durchgeführt wird. Es obliegt dem Kunden, ggf. den nötigen Produktionsvorlauf zum Starttermin der Arbeiten der IWM Automation darzustellen.

§ 2 ÜBERGABE / ABNAHME

- (1) Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ganz oder in Teilen hat grundsätzlich unverzüglich nach der Übergabe und Zugang der schriftlichen Aufforderung mit Nennung einer angemessenen Frist zur Abnahme zu erfolgen. Ist ein Probetrieb vereinbart, erfolgt die zu protokollierende Abnahme mit Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Parameter, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der in der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme genannten Frist. Findet die Abnahme innerhalb der in der Aufforderung zur Abnahme genannten Frist nicht statt, gilt die Anlage 14 Kalendertage nach Ablauf der genannten Frist als abgenommen.
- (2) Unwesentliche Mängel oder solche, die nicht sicherheitsrelevant sind, berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Mängel, die sich nur auf einen Teil der Leistung beziehen, berechtigen nicht, die Abnahme der Leistung insgesamt zu verweigern.
- (3) Mit Aufnahme der kommerziellen Nutzung gilt die Anlage als abgenommen.
- (4) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Im Falle der Lieferung ohne Abnahme erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der Lieferung beim Auftraggeber.
- (5) Die für die Abnahme erforderlichen Abnahmemessungen (Fähigkeiten, Q-Abnahmen etc.) erfolgen mit Messequipment (Messgeräten, -maschinen, -programmen, -personal etc.) des Kunden.

§ 3 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) 24 Monate nach Wiederinbetriebnahme bzw. Beginn der Produktion in Ihrem Werk, jedoch höchstens 25 Monate nach Lieferung – wenn nicht anderes angegeben.
- (2) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Ersatz- und Verschleißteile sowie Schäden und Ausfallzeiten, die auf Fehlbedienungen, fehlerhafte Bauelemente, fehlerhafte Wartung oder nicht vorhandene Ersatz- und Verschleißteile zurückzuführen sind. Vom Kunden beigestellte Komponenten sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet eine vertragsgemäße, sorgfältige und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen. Für Mängel die sich aus fehlerhafter Bauart, ungeeigneten Werkstoffen oder mangelhafter Ausführung ergeben und durch die Teile der Lieferung oder Leistung unbrauchbar werden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, haftet der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung der fehlerhaften Teile oder Lieferung neuer Teile. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für seitens des Auftraggebers übergebene fehlerhafte Unterlagen oder sonstige Leistungen.
- (4) Für das Nichterreichen vertraglich zugesicherter Leistungs- oder Verbrauchszahlen haftet der Auftragnehmer durch kostenlose Nachbesserungsarbeiten oder Neulieferung. Im Falle der Unmöglichkeit sowie der wiederholt erfolglosen Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beseitigen lassen oder den Vertragspreis angemessen mindern.
- (5) Eventuelle Mängel sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung für den Fall des Missbrauchs oder des falschen Gebrauchs des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte wird ausgeschlossen.
- (6) Muss eine Leistung des Auftragnehmers wegen eines Mangels nachgebessert werden oder ein geliefertes Teil ausgetauscht werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist hierfür um weitere 12 Monate. Muss der Betrieb der Anlage wegen der Nachbesserung unterbrochen werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer des Stillstandes. In keinem Falle beträgt die Gewährleistungsfrist länger als 36 Monate. Mit

Ablauf der verlängerten Gewährleistungsfrist bzw. der durch die Dauer des Stillstandes verlängerten Frist enden die Mangelbeseitigungsverpflichtungen des Auftragnehmers.

§ 4 HAFTUNG

(1) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die vom Auftragnehmer zu vertretenden Sachschäden bestimmt sich im Grunde nach den Bestimmungen der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung und ist auf 5,0 Mio. EUR pro Schadenfall begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nur bei Schäden, die typischerweise bei Geschäften wie denen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, entstehen.

(2) Die vertragliche oder deliktische Haftung für indirekte-, mittelbare und Folgeschäden wie z.B. Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Kosten alternativer Entsorgung, Einnahmeausfälle, Finanzierungsverluste und entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

(3) Die Gesamthaftung des Auftragnehmers für Ansprüche des Auftraggebers egal aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Fälle des Rücktritts oder der Kündigung (jedoch außer bei Sachschäden, die über o.g. Haftpflichtversicherung gedeckt sind) ist auf maximal 50 % des Netto-Auftragswertes beschränkt.

(4) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

(5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen, in denen die Haftung dem Grunde oder der Höhe nach kraft gesetzlicher Regelung nicht beschränkt werden darf, also z. B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung, bei der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen, einer nach dem Produkthaftungsgesetz nicht einschränkbar Ersatzpflicht oder beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

§ 5 BESCHAFFENHEIT

(1) Die in unseren Angeboten und deren Anlagen bzw. im abzuschließenden Vertrag (insbesondere in den Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges, in Festlegungen von Eigenschaften und technischen Daten) sowie alle in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe „zugesicherte Eigenschaften“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ oder „Garantiewerte“ verstehen sich weder als unselbständige Garantie noch als selbständige Garantie oder als sonstige Art von Garantie im Sinne der §§ 278, 443, 634 oder 639 BGB. Alle in dem Vertrag und seinen Anhängen getroffenen Vereinbarungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Garantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird.

(2) Soweit sich aus dem abzuschließenden Vertrag Sachmängelrechte des Auftraggebers für den Fall mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ergeben, bleiben diese von dieser Regelung unberührt.

§ 6 VERSICHERUNG

(1) Unsere Baustelleneinrichtungen und sonstige uns oder unserem Personal gehörenden Sachen sind gegen Schäden versichert.

(2) Wir sind gegen Schäden, für die wir oder unser Personal dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber haften, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend haftpflichtversichert.

(3) Zur Absicherung von Sachschäden an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen haben wir eine Bau- und Montageversicherung.

§ 7 VERTRAULICHKEIT, URHEBERRECHT

(1) Alle vor oder im Zusammenhang mit dem Vertrag übergebenen Unterlagen und Informationen sind vom Empfänger vertraulich zu behandeln und bedürfen zur Nutzung bzw. Verwertung außerhalb des Gegenstandes des Vertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Der Auftragnehmer bleibt Inhaber des Urheberrechts an allen erstellten Unterlagen, wie z. B. Ausarbeitungen, Zeichnungen, Berechnungen, Programmen, Tabellen und Diagrammen. Er räumt dem Auftraggeber mit Übergabe der Leistungen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht an den übergebenen Unterlagen für den Gegenstand der Leistungen ein.

§ 8 HÖHERE GEWALT

(1) Ereignisse Höherer Gewalt sind Umstände, die keine der beiden Parteien zu vertreten hat, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Handlungen, Aufstände, Meuterei, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Epidemien, Quarantänemaßnahmen, Feuer.

(2) Kann eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen auf Grund Höherer Gewalt nachweislich nicht oder nur bedingt nachkommen, so wird die Liefer- bzw. Ausführungszeit einvernehmlich angepasst.

(3) Im Falle Höherer Gewalt ist der Auftragnehmer nicht zur Zahlung einer hierdurch bedingten Verzugsentschädigung verpflichtet. Der Auftragnehmer wird sich bei Eintritt solcher Ereignisse bemühen, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen termingerecht zu erbringen.

(4) Über eventuell erforderliche Mehraufwendungen wird zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung getroffen.

(5) Im Falle der Sistierung wegen Höherer Gewalt hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Kostenausgleich für Arbeiten, die vor dem Ereignis höherer Gewalt erbracht wurden sowie auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Demobilisierung, den Schutz und die Bewahrung der gelieferten Anlagenteile sowie der Arbeitsmaterialien.

(6) Sollten die Umstände Höherer Gewalt länger als 4 Monate andauern, so ist jede der beiden Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung wird dem Auftragnehmer der Wert der bereits erbrachten bzw. teilweise erbrachten Lieferungen und Leistungen, des bestellten Materials sowie die Ausgaben ersetzt, die dem Auftragnehmer in Erwartung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Gleiches gilt für den Fall einer vom Auftraggeber zu vertretenden Sistierung des Vertrages von mehr als vier Monaten.

§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Schriftform

Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages, einschließlich des Liefer- und Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für jede Abänderung dieser Schriftformklausel.

(2) Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

(3) Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

(5) Vertragssprache

Als Vertragssprache wird deutsch vereinbart.